

VIII. Gebührenschuldner, Fälligkeit, Beitreibung, Verjährung und Einsprüche gegen die Höhe festgesetzter Gebühren

(1) Die bauaufsichtlichen Gebühren sind dem Bauantragsteller in Rechnung zu stellen. Sie sind innerhalb von 15 Tagen fällig. Die Aushändigung von Baugenehmigungen erfolgt im Regelfall erst dann, wenn der Gebührenbetrag entrichtet ist. In Ausnahmefällen kann dem Bauantragsteller eine Ratenzahlung gewährt werden, die jedoch so festzusetzen ist, daß die Gebührenschuld vor der Gebrauchsabnahme voll bezahlt ist.

(2) Die bauaufsichtlichen Gebühren können im Verwaltungswege zwangsweise beigetrieben werden.

(3) Der Anspruch auf Gebühren unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die gebührenpflichtige Verwaltungshandlung beendet wurde.

(4) Gegen die Höhe festgesetzter bauaufsichtlicher Gebühren kann der mit den Gebühren belastete Bauantragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Gebührenrechnung bei dem Organ der Staatlichen Bauaufsicht, das die Gebühren festgesetzt hat, Beschwerde erheben. Die Entscheidung liegt bei dem übergeordneten Organ der Staatlichen Bauaufsicht. Seine Entscheidung ist endgültig.

#### IX. Schlußbestimmungen

(1) Die Staatliche Bauaufsicht der Bezirke und Kreise ist an die Gebührensätze dieser Durchführungsbestimmung gebunden.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher gültigen Gebührenordnungen außer Kraft gesetzt, insbesondere:

- a) die die Baupolizeigebühren betreffenden Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934/24. März 1936 — (Ges.S. S. 261/84),
- b) die im Geltungsbereich des Sächsischen Baugesetzes vom 1. März 1948 (GVBl. S. 365) und der Thüringischen Landesbauordnung vom 2. September 1930 (Ges.S. S. 187) bisher gültigen Gebührenordnungen.

(3) Für Bauanträge, die vor der Verkündung dieser Durchführungsbestimmung in Bearbeitung genommen worden sind, werden die bisher jeweils gültigen Gebührensätze berechnet.

Berlin, den 3. November 1955

Ministerium für Aufbau

I. V.: K o s e l  
Staatssekretär

### Vierte Durchführungsbestimmung\* zur Anordnung über die Approbation der Zahnärzte.

Vom 21. Oktober 1955

Auf Grund des § 24 der Anordnung vom 2. März 1949 über die Approbation der Zahnärzte (Approbationsordnung der Zahnärzte) (ZVOBl. S. 139) wird bestimmt:

#### § 1

(1) Die Approbation gemäß § 2 der Anordnung vom 2. März 1949 über die Approbation der Zahnärzte wird nach dem Muster der Anlage 1 erteilt.\*

\* 3. DB (GBl. 1950 9. 311)

(2) Im Anschluß an die Erteilung der Approbation hat der Zahnarzt in der Zeit von zwölf Monaten in einer dafür bestimmten Einrichtung unter Anleitung und Aufsicht tätig zu sein. Die Frist von zwölf Monaten beginnt mit der Übernahme einer entsprechenden Tätigkeit.

(3) Sind seit der Erteilung der Approbation mehr als zwei Monate vergangen, ohne daß die im Abs. 1 aufgeführte Tätigkeit aufgenommen wurde, so bedarf der Zahnarzt zur Aufnahme der zahnärztlichen Tätigkeit der Genehmigung der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes, die die Approbation gemäß § 2 der Approbationsordnung der Zahnärzte erteilt hat.

(4) Für die ordnungsgemäße Anleitung und Aufsicht der Zahnärzte im ersten Jahr der Berufstätigkeit ist verantwortlich:

- a) in klinischen und poliklinischen Einrichtungen und Instituten der Medizinischen Fakultäten, der Medizinischen Akademien und anderen medizinischen Einrichtungen der Leiter dieser Einrichtung,
- b) in Krankenhäusern, denen eine Zahn- und Kieferstation angeschlossen ist, der Leiter dieser Abteilung,
- c) in Polikliniken und Landambulatorien der Leiter der zahnärztlichen Abteilung,
- d) in Spezialeinrichtungen der Jugendzahnpflege der Leiter dieser Einrichtung.

#### § 2

(1) Während des ersten Jahres der Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 nach Erlangung der Approbation muß der Zahnarzt

vier Monate in der Jugendzahnpflege,  
acht Monate allgemein Zahnärztlich (chirurgisch,  
konservierend, prothetisch)

tätig sein.

(2) Im Rahmen der Tätigkeit des ersten Jahres muß der Zahnarzt ferner Kenntnisse und Fähigkeiten im Gutachterwesen und in der Tätigkeit der Ärzteberatungskommission erwerben. Es sind drei Gutachten aus dem Gebiet der Zahnheilkunde vorzulegen. Er muß an insgesamt fünf Sitzungen einer Ärzteberatungskommission teilnehmen.

(3) Nach Beendigung der im Abs. 1 genannten Ausbildungsabschnitte sowie bei Wechsel der Arbeitsstätte während eines Ausbildungsabschnittes erhält der Zahnarzt ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2. Das Zeugnis stellt der gemäß § 1 Abs. 4 für die Anleitung und Aufsicht Verantwortliche aus. Der "Leiter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises hat das Zeugnis zu bestätigen.

(4) Auf den Gutachten im Sinne des Abs. 2 bestätigt der für die Anleitung und Aufsicht direkt Verantwortliche, daß diese Gutachten von dem Zahnarzt selbstständig bearbeitet wurden und den Anforderungen einer medizinischen und rechtlichen Begutachtung genügen.

(5) Die Teilnahme des Zahnarztes an einer Beratungskommission im Sinne des Abs. 2 bescheinigt der Vorsitzende der Kommission.

#### § 3

(1) Der Zahnarzt hat nach Beendigung der zwölfmonatigen Tätigkeit gemäß §§ 1 und 2 die Urkunde über die Approbation als Zahnarzt (Anlage 1), die Zeugnisse und Bescheinigungen über die Tätigkeit seit Abschluß der zahnärztlichen Prüfung und ein polizei-